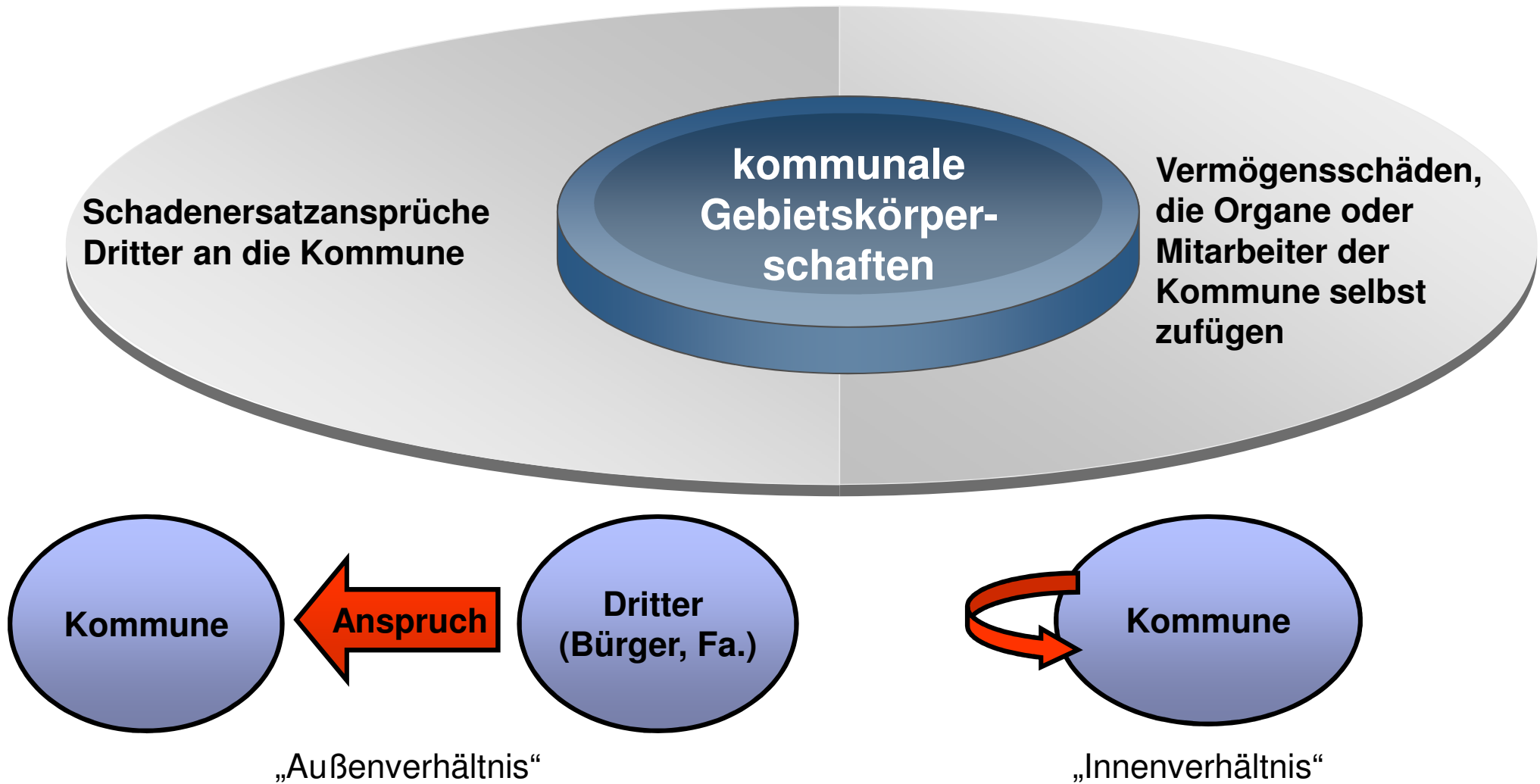




Haftung und Versicherungsschutz im öffentlichen Dienst

Übersicht über kommunale Haftungsrisiken

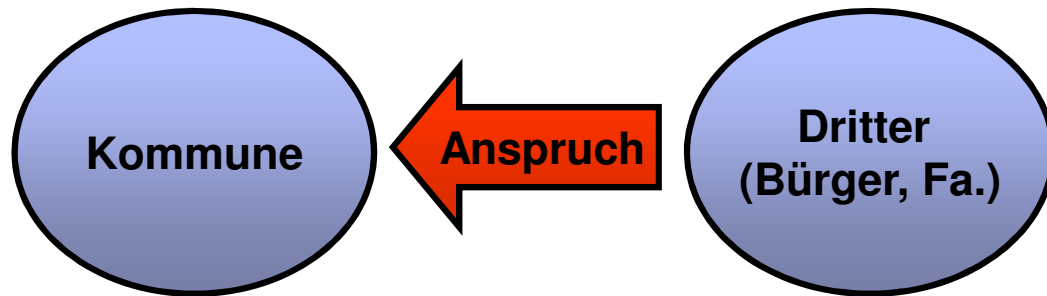


Haftungsrisiken / Haftungsmaßstäbe

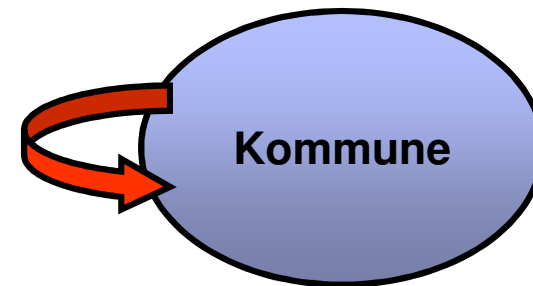
	Beamte, Wahlbeamte (Art. 34 GG, § 48 BeamstG)	Angestellte (§ 3 TVÖD)	Angestellte (kein TVÖD)	Organe mit individuellem Vertrag
Gebietskörper- schaft	ab grober Fahrlässigkeit	ab grober Fahrlässigkeit	§ 254 BGB ab mittlerer Fahrlässigkeit	---
Kommunal- unternehmen	ab grober Fahrlässigkeit	ab grober Fahrlässigkeit	§ 254 BGB ab mittlerer Fahrlässigkeit	Ab jedem Grad der Fahrlässigkeit
Zweckverband	ab grober Fahrlässigkeit	ab grober Fahrlässigkeit	§ 254 BGB ab mittlerer Fahrlässigkeit	Ab jedem Grad der Fahrlässigkeit
Privatrechtliche Rechtsform	ab grober Fahrlässigkeit	ab grober Fahrlässigkeit	§ 254 BGB ab mittlerer Fahrlässigkeit	Ab jedem Grad der Fahrlässigkeit

- Erhöhtes Haftungsrisiko vor allem bei Organen mit individuellen Arbeitsverträgen außerhalb des TVÖD
- Bei Geltung des TVÖD verbleibt trotz Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit ein Risiko bei Inanspruchnahme, die auf dieser groben Fahrlässigkeit beruht. Auch bei diesen Fällen ist die Deckung über eine Versicherung sinnvoll.
- Die Abgrenzung von grober Fahrlässigkeit zur mittleren Fahrlässigkeit ist im einzelnen Fall oft sehr schwer.

Absicherung kommunaler Haftungsrisiken



- Schutz vor Schadenersatzansprüchen Dritter
- Abdeckungsgrad: 100%



- Schutz vor Vermögensschäden, die Organe und Mitarbeiter der Kommune selbst zufügen
- Abdeckungsgrad: 97%

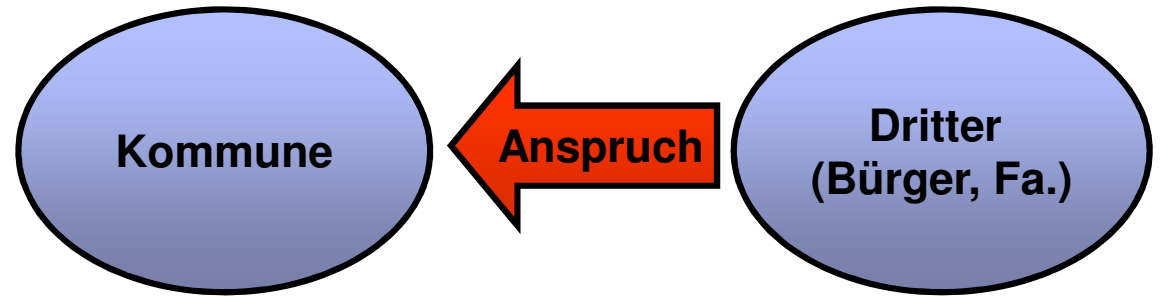
Kommunale Haftpflichtversicherung

= Drittschadenversicherung
(Personen-, Sach- und Vermögensschäden)



Absicherung der Haftungsrisiken

Kommunale Haftpflichtversicherung

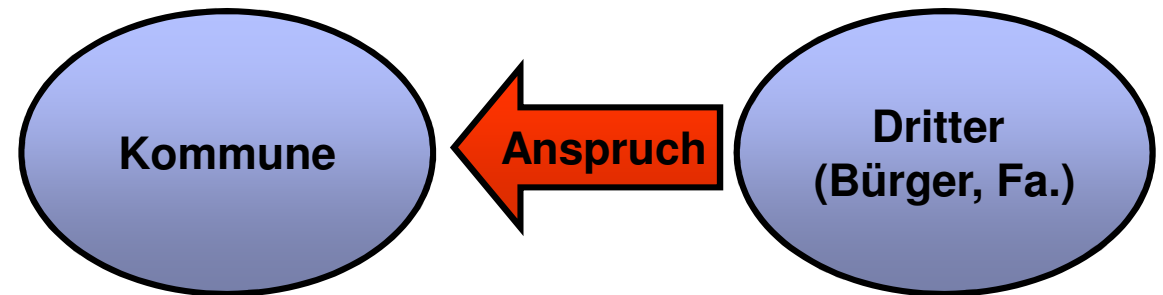


Was ist Gegenstand der Kommunalen Haftpflichtversicherung und was leistet sie?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen der versicherten Körperschaft aus deren kommunalem Aufgabenkreis (eigener und übertragener Wirkungskreis)
→ Schutz vor Schadensersatzansprüchen Dritter (nicht der Kommune selbst)
- Prüfung der Haftungsfrage
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichtskosten...)
- Befriedigung berechtigter Ansprüche
→ dabei keine Regressnahme gegenüber Organen und Mitarbeitern
→ Ansprüche natürlicher Personen untereinander sind mitversichert

Absicherung der Haftungsrisiken

Kommunale Haftpflichtversicherung

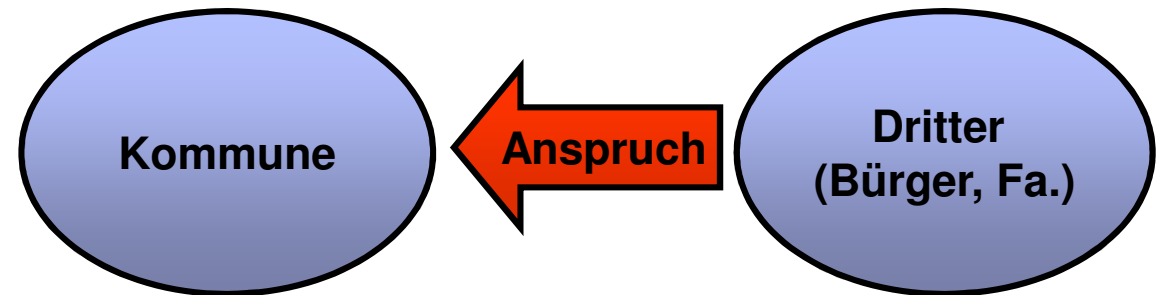


Wer ist durch die Kommunale Haftpflichtversicherung versichert?

- Alle Bediensteten der Kommune (Beamte, Beschäftigte)
- Mandatsträger (Bürgermeister/-innen und Gemeinderatsmitglieder)
- Besonders Beauftragte der Kommunen

Absicherung der Haftungsrisiken

Kommunale Haftpflichtversicherung

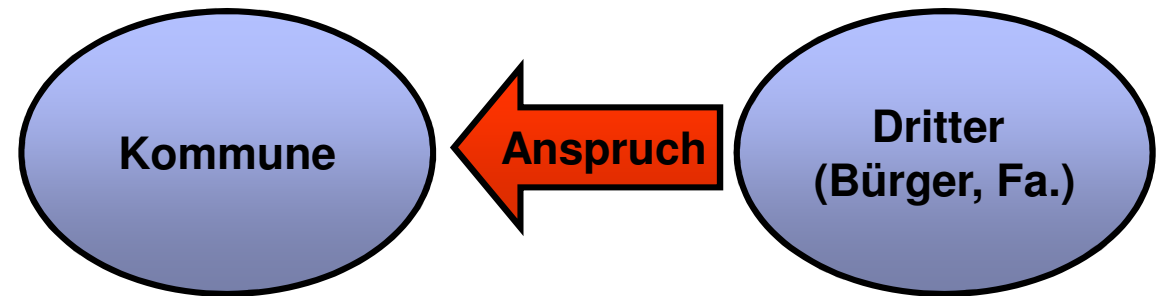


Kommunale Haftpflichtversicherung – versicherte Unternehmen

- Sämtliche juristischen Personen, an denen die kommunale Körperschaft mindestens 50 % der Vermögensanteile bzw. des Haushaltsvolumens hält und die kommunalen Zwecken dienen
- Gemeinsame Kommunalunternehmen, wenn alle Träger bei der Versicherungskammer Bayern eine Kommunale Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben
- Zweckverbände, wenn alle Mitglieder bei der Versicherungskammer Bayern eine Kommunale Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben

Absicherung der Haftungsrisiken

Kommunale Haftpflichtversicherung



Besonderheiten der Kommunalen Haftpflichtversicherung

- **Unbegrenzte** Deckungssummen für Personen, Sach- und **Vermögensschäden**
- Umweltschäden sind grundsätzlich mitversichert – ausgenommen:
Anlagen nach Anhang 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes
(z. B. stillgelegte Altdeponien)
- Deckungsschutz für alle kommunalen Aufgaben, neue Verhältnisse nach Änderungen in der Gesetzgebung (z.B. AGG) sind automatisch mitversichert

Kommunale Kassenversicherung

= Eigenschadenversicherung
(Vermögensschäden)



VER | SICHER | UNGS
KAMMER |
BAYERN

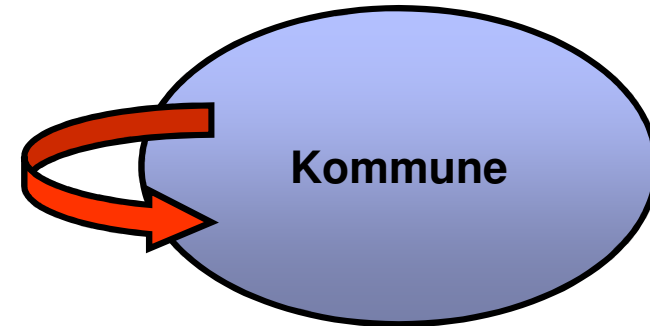
Ein Stück Sicherheit.

Umfassender Schutz für Vermögensverluste in der Verwaltung

Kommunale Kassenversicherung VKB

Finanzgruppe

Absicherung der Haftungsrisiken Kommunale Kassenversicherung

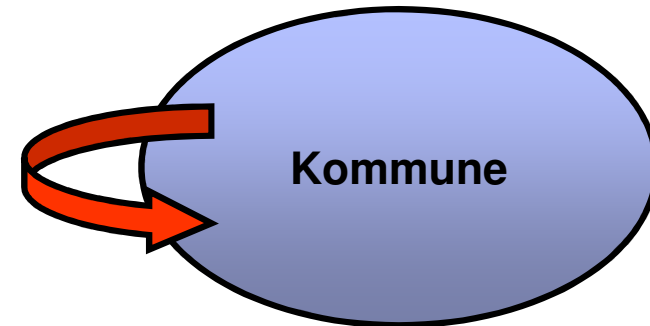


Was ist Gegenstand der Kommunalen Kassenversicherung?

Gegenstand der Kommunalen Kassenversicherung ist die **Ersatzleistung für Vermögensschäden**, die der kommunalen Gebietskörperschaft **selbst und unmittelbar...**

- ...von Ihren **Bediensteten oder Inhabern von Ehrenämtern...**
- ...durch schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) **Dienstplichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue...**
- ...oder von **Dritten...**
- ...durch **Unterschlagung, Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung und –unterdrückung, Bestechung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung** in den Geschäftsräumen und auf Wegen und Fahrten...
...zugefügt werden.

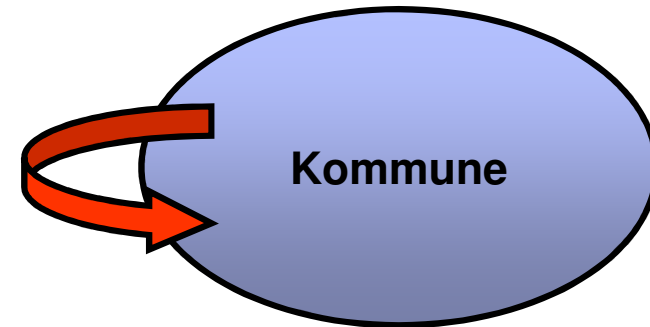
Absicherung der Haftungsrisiken Kommunale Kassenversicherung



Besondere Vorteile der Kommunalen Kassenversicherung

- Es kommt nicht auf eine Haftung des Bediensteten an, es reicht bereits leichte Fahrlässigkeit aus
- Leistung auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Mitarbeiterschutz (gilt auch für Organe): Rückgriff nur bei vorsätzlichem Verhalten
- Voller Ersatz des Schadens (nicht nur Teil der Arbeitnehmer-Haftung) abzüglich Selbstbeteiligung

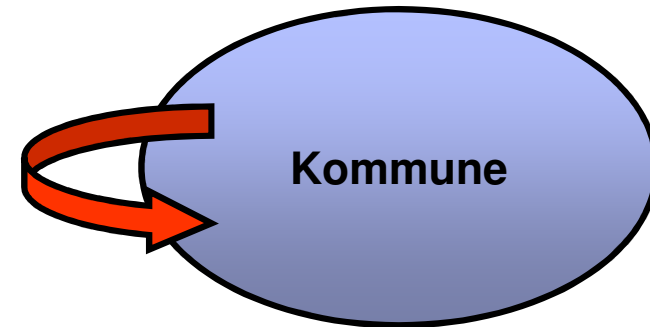
Absicherung der Haftungsrisiken Kommunale Kassenversicherung



Elemente der Kommunalen Kassenversicherung

- Eigenschadenversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Diensthaftpflichtversicherung für Mitarbeiter
- D&O Versicherung (Manager-Haftpflicht – Innenansprüche)
- Sachversicherung für Geldwerte

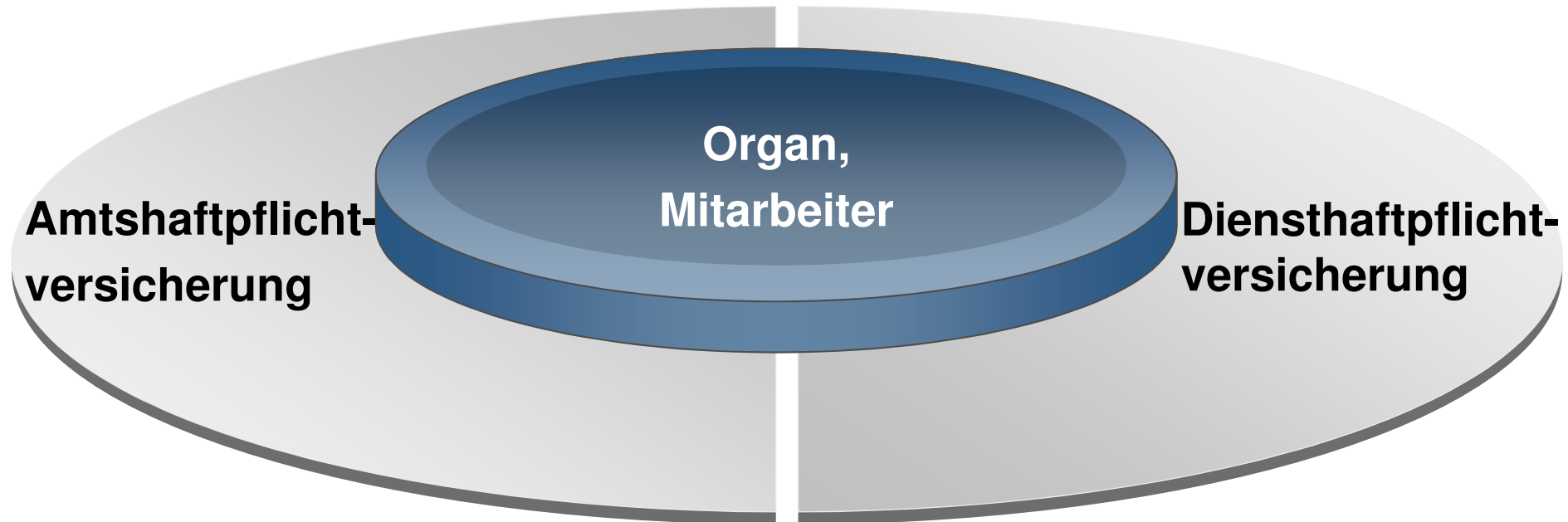
Absicherung der Haftungsrisiken Kommunale Kassenversicherung



Kommunale Kassenversicherung – versicherte Unternehmen

Unternehmen, an denen die kommunale Körperschaft mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte unmittelbar hält und die kommunalen Aufgaben dienen

Abrundung des Schutzes durch persönliche Amts- und Diensthaftpflichtversicherung



- Geschädigter: Dritter/Fremder
- Abwehr- und Deckungsschutz, soweit in der Kommunalen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht
- persönlicher Anspruch gegen den Versicherer
- Versicherungssumme: bis 10 Mio. € (2-Fach)

- Geschädigter: Dienstherr/Arbeitgeber
- Abwehr- und Deckungsschutz, soweit in der KassenV kein Versicherungsschutz besteht (z.B. bei zu geringen Versicherungssummen)
- persönlicher Anspruch gegen den Versicherer
- Versicherungssumme: bis 500 T € (2-Fach)

Kommunales Vermögensschadenkonzept

Das Kommunale Vermögensschadenkonzept (KVK) der

Versicherungskammer Bayern stellt eine Kombination aus den vorher beschriebenen Versicherungsarten dar und wird individuell auf den Bedarf der Kommune bzw. eines kommunalen Unternehmens - abhängig von der Rechtsform - abgestimmt.

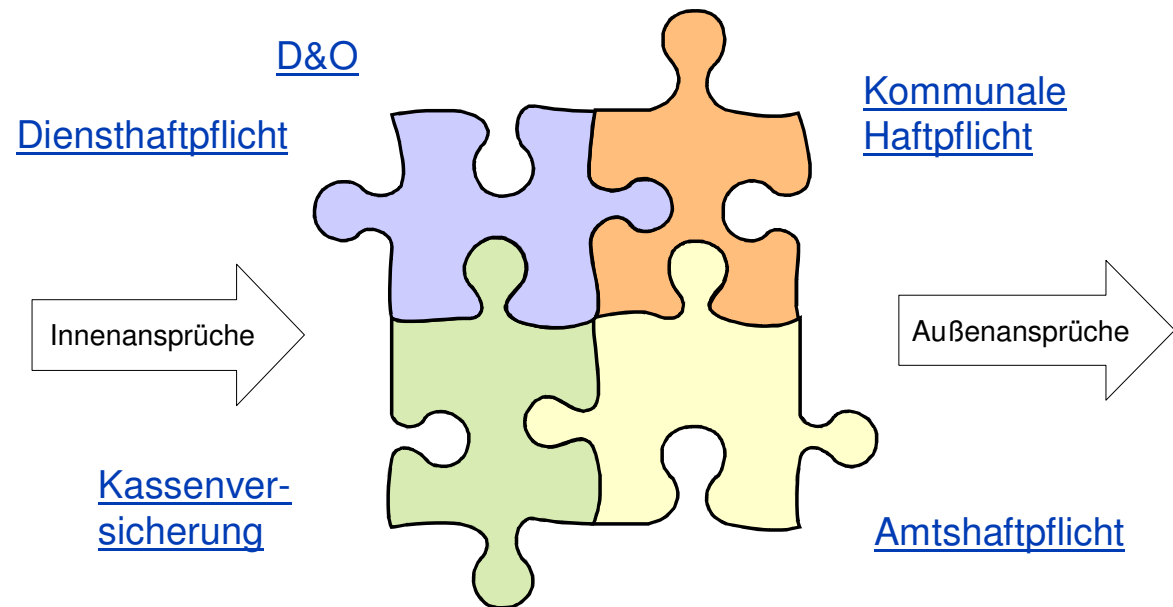
Zur optimalen Gestaltung des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an Ihre/-n DBV.

Haftungsrisiken für Bürgermeister und im Ehrenamt

Kommunales Vermögensschadenkonzept

VER SICH ER UNGS
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.



Seite 18
16. April 2014
© Versicherungskammer Bayern